
S 20 SO 128/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Potsdam
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 128/05
Datum	28.02.2006

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Klage wird abgewiesen. 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob den Grundsicherungsleistungen in der Zeit vom 01. Januar 2005 bis 30. November 2005 der Eckregelsatz (Regelsatz des Haushaltsvorstandes) oder der um 20 % niedrigere Regelsatz einer Person der Haushaltsgemeinschaft zugrunde zu legen ist (Streitwert: 534,15 EUR).

Die Klägerin (- 1920) lebte u. a. in dem Zeitraum, für den hier die Höhe des Regelsatzes streitig ist, in Haushaltsgemeinschaft mit ihre Tochter F. , die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II erhielt (berechnet nach dem Eckregelsatz für einen Haushaltsvorstand, vgl. zuletzt Bescheid der Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitslose vom 26. September 2005).

Im Bescheid vom 21. Dezember 2004 für den Leistungszeitraum 01. Januar 2005 bis 30. November 2005) berechnete die Beklagte die Grundsicherungsleistungen der Klägerin nach dem Regelsatz für Haushaltsangehörige (265,00 EUR). Den

hiergegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 20. Oktober 2005 zurück, weil die Tochter F eine Haushaltsvorstand sei, denn sie trage die Generalunkosten des Haushaltes.

Mit der am 04. November 2005 erhobenen Klage verfolgt die Klägerin weiter das Ziel, als Haushaltsvorstand anerkannt zu werden und deshalb Grundsicherungsleistungen nach SGB XII zu erhalten, die nach dem Eckregelsatz (331,00 EUR) berechnet werden. Zur Begründung trägt sie sinngemäß vor, es sei nicht zu vermuten, dass die Tochter F zu ihrem Lebensunterhalt beitrage ([Â§ 36 Satz 1 SGB XII](#) sei hier gemäß [Â§ 43 SGB XII](#) nicht anzuwenden).

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 21. Dezember 2004 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2005 zu verpflichten, die Grundsicherungsleistungen nach dem Eckregelsatz zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält den Regelsatz eines Haushaltsangehörigen zur Berechnung des Regel- und Mehrbedarfs für rechtlich zutreffend, weil nach [Â§ 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#) der Bedarf der Klägerin durch die Grundsicherungsleistungen der Tochter F nach dem Eckregelsatz gedeckt sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Der Rechtsstreit kann, obwohl die Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war, verhandelt und durch Urteil entschieden werden, weil die Klägerin in der fristgemäßen Terminsmitteilung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

Die Klage ist zulässig, insbesondere weil sie die Klagefrist wahrt.

Die Klage ist nicht begründet, denn der angefochtene Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheides verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten, weil er rechtmäßig ist; die Klägerin hat keinen Rechtsanspruch auf höhere Grundsicherungsleistungen als die mit Bescheid vom 21. Dezember 2004 festgesetzten (Regelbedarf nach dem Regelsatz eines Haushaltsangehörigen [265,00 EUR] und Mehrbedarf in Höhe von 17 % dieses Regelsatzes [45,00 EUR]).

Die Klägerin gehört zum Kreis der Leistungsberechtigten nach [Â§ 41 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII](#), u. a. weil sie das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung umfassen den f  r den Antragsberechtigten ma  gebenden Regelsatz nach [   23 SGB XII](#) ([   42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII](#)). Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhalts mit Ausnahme von Leistungen f  r Unterkunft und Heizung und der Sonderbedarfe nach den [     33 bis 34 SGB XII](#) wird nach Regels  tzen erbracht ([   28 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#)). F  r die Struktur der Regels  tze gilt    3 der Regelsatzverordnung vom 03. Juni 2004 ([BGBl. I Seite 1067](#)) auf der Erm  chtigungsgrundlage des [   40 SGB XII](#). die Regels  tze sind f  r den Haushaltsvorstand und f  r sonstige Haushaltsangeh  rige festzusetzen; der Regelsatz f  r den Haushaltsvorstand betr  gt 100 % des Eckregelsatzes, er gilt auch f  r Alleinstehende; der Regelsatz f  r sonstige Haushaltsangeh  rige ab Vollendung des 14. Lebensjahres betr  gt 80 % des Eckregelsatzes ([   1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 der Regelsatzverordnung](#)). Gem        1 der Verordnung vom 12. Januar 2005 (Brandenburgisches GVBl. II Seite 55) auf der Erm  chtigungsgrundlage des [   28 Abs. 2 SGB XII](#) betr  gt der Eckregelsatz 331,00 EUR.

Der Haushalt der Kl  gerin besteht aus zwei Personen, aus ihr und ihrer Tochter F   ; Eine der beiden in einem Haushalt lebenden Personen kann Haushaltsvorstand im Sinne des Rechts der Regels  tze sein. Die rechtliche Qualifizierung der Tochter F   ; als Haushaltsvorstand ergibt sich somit daraus, dass ihre Grundleistungen nach SGB II analog [   20 Abs. 2 SGB II](#) nach dem Eckregelsatz 331,00 EUR berechnet wurden (vgl. insbesondere Br  nner in LPK-SGB II, 1. Aufl. 2005, Rdnr. 34 zu    20). Der Begriff des Haushaltsangeh  rigen, des Haushaltsvorstandes und des Haushaltes nach dem Recht der Regels  tze auf der Erm  chtigungsgrundlage des [   40 SGB XII](#) und des [   28 Abs. 2 SGB XII](#) ist losgel  st von der Frage, ob in einem Haushalt keine Bedarfsgemeinschaft von zwei Personen besteht. Auf eine Bedarfsgemeinschaft      hier: der Kl  gerin und ihrer Tochter F   ;      abzustellen entspreche weder dem Text noch dem Sinn und Zweck des zitierten Regelsatz-Rechtes. Die Kl  gerin und ihre Tochter F   ; leben in einem Haushalt, nicht aber in einer Bedarfsgemeinschaft. F  r die Anwendung des [   43 Abs. 1 Halbsatz 2 SGB XII](#) fehlt es im vorliegenden Fall an einem Sachverhalt, der den Tatbestand des [   43 Abs. 1 Halbsatz 1 SGB XII](#) erf  llt; denn das Verwandtschaftsverh  ltnis (Mutter      Tochter) kann nicht dem Verh  ltnis zusammenlebender Ehegatten, Lebenspartner oder Partner einer ehe  hnlichen Gemeinschaft gleich geachtet werden. Im vorliegenden Fall stellt sich mithin nicht die Frage der Zuordnung von Eink  nften oder Verm  gen innerhalb einer speziellen Bedarfsgemeinschaft.

Ist also, wie ausgef  hrt, das Regelsatz-Recht, das kraft der Verweisung auf    42 Abs. 1 Nr. 1 auf den f  r den antragsberechtigten ma  gebenden Regelsatz nach [   28 SGB XII](#) gilt, unabh  ngig von der Frage einer Bedarfsgemeinschaft anzuwenden, stellt sich entgegen der Auffassung der Beklagten auch nicht die Frage, ob der Regel- und Mehrbedarf der Kl  gerin teilweise anderweitig, n  mlich von den Grundleistungen der Tochter F   ; nach dem Eckregelsatz, gedeckt ist und deshalb die Bedarfe abweichend festgelegt werden k  nnen ([   28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII](#)). Es besteht kein Anlass, den Regelbedarf der Kl  gerin abweichend festzulegen, weil dieser Regelbedarf mit dem Regelsatz einer Haushaltsangeh  rigen im Sinne des Regelsatz-Rechts erf  llt wird.

Das Ergebnis, dass zwei Personen in einem Haushalt erhalten 180 % von zwei Eckregelsätzen, führt im Übrigen auch nicht dazu, dass die Klägerin, weil sie Grundsicherungsleistungen nach [Â§ 41 SGB XII](#) bezieht, schlechter gestellt wäre, als wenn sie Sozialgeld bezöge (vgl. [Â§ 20 Abs. 3 SGB II](#)); der Vorrang der Grundsicherungsleistungen nach SGB XII vor dem Sozialgeld ([Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#)) hat nicht zur Folge, dass die Klägerin schlechter gestellt ist, als wenn sie Sozialgeld ([Â§ 2 SGB II](#)) bezöge.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Erstellt am: 19.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024